

Erhöhung der Geldbuße statt Fahrverbot?

Vermeidung des Fahrverbotes bei Geschwindigkeitsverstoß

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Bei erheblichen Geschwindigkeitsverstößen sieht der Bußgeldkatalog neben einer Geldbuße noch die Verhängung eines Fahrverbotes von ein bis 3 Monaten vor. So ist bei einer Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit von mehr als 31 km/h innerorts oder 41 km/h außerorts ein Fahrverbot von einem Monat für den betroffenen Autofahrer fällig.

Hier stellt sich nun die Frage, ob nicht die Möglichkeit besteht, vom Fahrverbot abzusehen und stattdessen die Geldbuße zu erhöhen. Bei manchem Autofahrer besteht der Irrglaube, dass man immer mit der Bußgeldbehörde das Fahrverbot wegverhandeln könnte. Dass dies nicht so ist, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamm.

Im Fall des OLG Hamm war eine bekannte TV-Schauspielerin auf der BAB A 2 am Bielefelder Berg mit 141 km/h geblitzt worden, nachdem sie 3 Verkehrszeichen mit Tempo 100 übersehen hatte. Das Amtsgericht Bielefeld sah von einem 1-monatigen Fahrverbot ab und verhängte eine erhöhte Geldbuße von 400 Euro. Begründet wurde das Absehen vom Fahrverbot damit, dass die Betroffene erhebliche Strecken zu Drehorten zurücklegen müsse, womit der Eintritt eines 1-monatigen Fahrverbotes zumindest vorübergehend einem



Berufsverbot gleichkäme. Diesen Deal „mehr Bußgeld statt Fahrverbot“ ließ das OLG Hamm jedoch nicht gelten.

Nach Auffassung der Richter am OLG Hamm führt ein 1-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

monatiges Fahrverbot nicht zu einer erheblichen Härte bei einer bekannten Schauspielerin. Angesichts ihres überdurchschnittlichen Einkommens sei ihr für die überschaubare Zeit des Fahrverbotes beispielsweise die Anstellung eines Chauffeurs zumutbar. Eine solche finanzielle Belastung müsse sie gerade deshalb hinnehmen, weil sie einen derart gravieren-

den Geschwindigkeitsverstoß begangen habe. Es blieb daher für die Schauspielerin beim Fahrverbot und dem Regelsatz der Geldbuße von 100 Euro.

Diese Entscheidung zeigt, dass es nicht so einfach ist, um das grundsätzlich eintretende Fahrverbot bei erheblichen Geschwindigkeitsverstößen herumzukommen. Ein Automatismus „Erhöhung der Geldbuße bei gleichzeitigem Absehen vom Fahrverbot“ gibt es nicht. Vielmehr muss der betroffene Autofahrer explizit darlegen, warum ein Fahrverbot für ihn eine existenzgefährdende Wirkung oder zumindest eine erhebliche Härte, insbesondere in beruflicher Hinsicht, darstellt. Grundsätzlich verlangt die Rechtsprechung nämlich auch, dass der betroffene Autofahrer das Fahrverbot in seinem Urlaub verbüßt oder öffentliche Verkehrsmittel nutzt.

Gerade weil die Kenntnis der maßgeblichen Rechtsprechung zum Fahrverbot unbedingt nötig ist, sollte in Fällen mit Geschwindigkeits-, Abstands- oder Rotlichtverstößen ein Fachanwalt für Verkehrsrecht eingeschaltet werden. Dieser kann mit guter Argumentation und entsprechenden Beweisanträgen gerade beim Ersttäter mit einiger Sicherheit ein Fahrverbot abwenden. Die Kosten der Verteidigung werden über eine Verkehrsrechtsschutzversicherung abgedeckt.